

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Betriebsprüfdienste der Deutschen Rentenversicherung (DRV) mindestens alle vier Jahre bei allen Arbeitgebern prüfen, ob diese ihrer Abgabeverpflichtung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) nachkommen.

Es wird ausgeführt, dass die Künstlersozialversicherung freischaffende Künstler und Publizisten zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung verpflichtet. Die Künstlersozialkasse (KSK) sei jedoch in ihrer Existenz gefährdet, da immer weniger Unternehmen und Einrichtungen ihrer Abgabeverpflichtung nachkommen würden. Eine gesetzliche Klarstellung im Rahmen des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze sei nicht erfolgt. Ohne diese gesetzliche Verpflichtung sei die Existenz der Künstlersozialkasse gefährdet.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 70.806 Mitzeichnende haben die Petition mitgezeichnet. 15.948 Personen haben das Anliegen per Post oder Fax unterstützt. Weiterhin haben den Petitionsausschuss 95 Petitionen mit einem vergleichbaren Anliegen erreicht, die wegen des Sachzusammenhanges mit der vorliegenden Petition gemeinsam behandelt werden. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass möglicherweise nicht alle vorgetragenen Gesichtspunkte dargestellt wurden.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Behandlung eine öffentliche Beratung vorgenommen, in der dem Petenten Gelegenheit gegeben wurde, sein Anliegen darzustellen. An der öffentlichen Beratung haben Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales teilgenommen. Weiterhin hat der

Petitionsausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales eingeholt. Dies ist erforderlich, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung dieses Fachausschusses betrifft. Dem Ausschuss für Arbeit und Soziales lag der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes (Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz - KSASTabG)“ auf Drucksache 18/1530 zur federführenden Beratung vor. Zudem hat der Petitionsausschuss der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes (KSASTabG) ist am 4. August 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl 2014, I, S. 1311 ff.). Hierdurch wird die regelmäßige Überprüfung und Beratung der Arbeitgeber im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe sichergestellt. Ein weiterer Anstieg des Künstlersozialabgabegesetzes wird hiermit vermieden und Abgabegerechtigkeit hergestellt.

Die Deutsche Rentenversicherung weitet die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern erheblich aus. Das neue Prüfmodell ist vor allem auf Effizienz ausgerichtet. Es erfasst alle abgabepflichtigen Arbeitgeber und hält gleichzeitig den bürokratischen Aufwand insbesondere für kleine Betriebe gering.

Die Prüfung der Künstlersozialabgabe ist den Rentenversicherungsträgern durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze (3. KSVG-Novelle) vom 15. Juni 2007 als eigene Aufgabe übertragen worden. Hauptziel der 3. KSVG-Novelle war mittelfristig die nahezu vollständige Erfassung aller abgabepflichtigen Unternehmen, um eine gerechte Lastenverteilung und eine Stabilisierung des Abgabegesetzes zu erreichen. Verankert wurde diese Prüfverpflichtung in § 28 p Abs. 1 a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und § 35 Abs. 1, Satz 2 KSVG.

Nach § 28p Abs. 1a Satz 1 SGB IV in der seit 2007 gültigen Fassung prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten nach dem KSVG ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KSVG überwachen die Träger der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfung bei den Arbeitgebern die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch diese Unternehmer.

In der Vergangenheit stellte sich die Verwaltungspraxis so dar, dass die Prüfdienste der Rentenversicherungsträger die Künstlersozialabgabe im Rahmen der Arbeitgeberprüfungen nur in ausgewählten Fällen prüften. Die Prüfung erfolgte entsprechend einem von der DRV Bund festgelegten Kontingent. Die DRV Bund hat dabei die Auffassung vertreten, dass den Rentenversicherungsträgern ein Auswahlermessen in Bezug auf die hinsichtlich der Künstlersozialabgabe zu prüfenden Unternehmen zukommt. Das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde über die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger hat diese Auffassung nicht vertreten und die seiner Rechtsaufsicht unterliegenden Rentenversicherungsträger verpflichtet, im Rahmen aller bei den Arbeitgebern mindestens alle vier Jahre durchzuführenden Arbeitgeberprüfungen zu prüfen, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten nach dem KSVG ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten. Gegen diese Verpflichtungsbescheide sind Klagen seitens der DRV Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See (DRV KBS) anhängig (Stand 4. September 2014).

Mit dem KSASTabG wurden die Prüfungen bei den Arbeitgebern hinsichtlich der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG gegenüber der bisherigen Praxis der Rentenversicherungsträger ausgeweitet. Der insoweit geänderte § 28b Abs. 1a SGB IV sieht nunmehr vor, dass die Rentenversicherungsträger die Künstlersozialabgabe im Rahmen der turnusmäßigen Arbeitgeberprüfungen mitprüfen bzw. die Arbeitgeber über dieses Thema informieren und beraten.

Die Träger der Rentenversicherung sind nun verpflichtet, anlässlich einer Arbeitgeberprüfung alle Arbeitgeber mindestens alle vier Jahre zusätzlich auch dahingehend zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Abgabepflicht nach dem KSVG vorliegt. Hiervon betroffen sind alle, die bei der KSK als Abgabepflichtige nach § 24 KSVG erfasst sind oder mehr als 19 Beschäftigte haben. Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten sollen pro Jahr mindestens 40 v.H. der Arbeitgeberprüfungen mit der Prüfung einer etwaigen Abgabepflicht nach dem KSVG verbunden werden. Die übrigen 60 v.H. dieser Kleinst- und Kleinrentner sind anlässlich der Arbeitgeberprüfung schriftlich über die Künstlersozialabgabe zu informieren. Der Arbeitgeber muss in diesen Fällen bestätigen, dass er die Information erhalten hat und abgabepflichtige Sachverhalte melden wird. Gibt er diese Bestätigung nicht ab, muss der Rentenversicherungsträger eine Künstlersozialabgabeprüfung vornehmen. Seit dem 1. Januar 2015 kann die KSK zudem zusätzlich selbst prüfen,

ob Arbeitgeber ihren Meldepflichten nach dem KSVG ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass mit dem neuen Prüfmodell und den erheblichen Ausweitungen der Künstlersozialabgabeprüfungen bei Arbeitgebern ein weiterer Anstieg der Künstlersozialabgabe verhindert und Abgabengerechtigkeit hergestellt wird. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen entsprochen wurde.